



Verwaltungsvorlage

FB 4/006/23

Amt	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	20.01.2023
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	02.02.2023	öffentlich
Gemeinderat	23.02.2023	öffentlich

Betreff: Zulässigkeit des Rotorüberschlags über die Grenzen der Konzentrationszonen für die Windenergie

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken zu beschließen:

1. Die Rotoren von Windenergieanlagen in den bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergie dürfen die Grenzen der jeweiligen Zone auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken grundsätzlich überragen. Diese Regelung ist aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Windenergie Repowering“ nicht auf die Konzentrationszone 1 anzuwenden.
2. Auch zukünftig soll in den neu auszuweisenden Sonderbauflächen für Windenergie diese Regelung nur an den Grenzen gelten, die den Mindestabstand von 1000m zur Wohnbebauung einhalten.

Sach- und Rechtslage:

In der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ wurde noch das Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) zitiert, wonach „die äußeren Grenzen des Bauleitplans [...] stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind.

Seit der Gesetzesänderung im Juli 2022 (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022) ist das Urteil des BVerwG aus 2004 überholt:

Nach § 4 Abs. 1 S. 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) werden auf den Flächenbeitragswert auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen. Sog. Rotor-innerhalb-Flächen sind nach § 4 Abs. 3 S. 2 WindBG nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen. Bei diesen Rotor-innerhalb-Flächen handelt es sich nach § 2 S. 1 Nr. 2 WindBG um Flächen in Windenergiegebieten, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, oder der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft.

Durch diese Regelungen wird deutlich, dass das Übertreten der Rotorblätter über die Grenzen der Konzentrationszonen grundsätzlich zulässig ist.

Da im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes keine explizite Regelung zu dieser Thematik erfolgt ist, kann nun durch einen Ratsbeschluss eine entsprechende Regelung erfolgen.

Diese Regelung greift jedoch aktuell nicht in der bestehenden Konzentrationszone 1, da der zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan „Windenergie Repowering“ dort auf den Grenzen keine Baufenster vorsieht. In den anderen Konzentrationszonen kommt diese Regelung zum Tragen, da dort keine Baufenster mehr festgelegt sind (Konzentrationszonen 3 und 4) bzw. kein Bebauungsplan besteht (Konzentrationszone 2), wobei die Zulässigkeit des Übertretens des Rotors nur für Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken geregelt werden kann, d.h. nicht für die Grenzen der Konzentrationszonen 3 und 4 zum Stadtgebiet Paderborn.

Auch in den neu auszuweisenden Sonderbauflächen für Windenergie im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht zukünftig die Möglichkeit, Bebauungspläne aufzustellen, bei denen die Zulässigkeit des Rotorüberschlags über die Grenzen dieser Flächen hinaus mithilfe von Baufenstern gesteuert werden kann.

Solange die Gemeinde Altenbeken über Bebauungspläne die Flächenausnutzung noch steuern kann, sollte bei Grenzen, die unterhalb des 1000m- Abstandes zur Wohnbebauung liegen, dies nicht zugelassen werden.

Spätestens jedoch wenn die Bezirksregierung die Flächen für Windenergie im Regionalplan ausweist und in diesen Flächen folglich keine Bebauungspläne mehr zulässig sein werden, kann davon ausgegangen werden, dass ein Übertreten der Rotorblätter über die Grenzen der Flächen grundsätzlich zugelassen wird, damit die Flächen vollständig in die Berechnung zur Erreichung des Flächenziels einfließen können. Solange jedoch der gesetzliche Mindestabstand von 1000m zur Wohnbebauung besteht, wird es auch seitens der Bezirksregierung keine Flächenausweisungen für Windenergie geben, die diesen Mindestabstand unterschreiten.